



Genehmigungsbescheid

vom 12. August 2014
AZ.: 52.0116/13/11.0-Th

Änderung der Gewerbeabfallsortieranlage auf dem Standort
Geestemünder Straße 20 in 50735 Köln
der
AVG Ressourcen GmbH
Geestemünder Straße 20, 50735 Köln

Inhaltsverzeichnis:

I.	3
Tenor:	3
II.	4
Antragsunterlagen:	4
III.	7
Nebenbestimmungen:.....	7
Allgemeines.....	7
Bodenschutz / Altlasten	8
Brandschutz	9
Immissionsschutz	12
Arbeitsschutz.....	14
Wasserwirtschaft	14
IV.	15
Hinweise	15
V.	16
Begründung:	16
1. Sachverhaltsdarstellung:	16
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	17
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	18
3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	18
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	21
3.3 Zusammenfassung.....	22
4. Anhörung.....	22
VI.	23
Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	23
VII.	24
Abkürzungsverzeichnis.....	24
VII.	25
Rechtsbehelfsbelehrung	25
Hinweis:	26
Anlagen	26

I.

Tenor:

Aufgrund von § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der

**Firma AVG Ressourcen GmbH,
Geestemünder Straße 20, 50735 Köln**

entsprechend ihrem Antrag vom 14.10.2013, in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.05.2014

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Gewerbeabfallsortieranlage Niehl**

(Nrn. 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 Anhang 4. BImSchV)

auf dem Standort in 50735 Köln, Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- 1) den Wiederaufbau der Abfallaufbereitungshalle 2 (Betriebseinheit 3),
- 2) die Anhebung der Lagerkapazität um 500 Tonnen auf 2.650 Tonnen sowie der (Durchsatz-) Verarbeitungskapazität auf 190 Tonnen pro Stunde für die Betriebseinheit 3,

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV zusammen.

Über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Auf die Zulassung vorzeitigen Beginns wird mangels Bescheidungsinteresse verzichtet, da nach Vorlage aller Stellungnahmen die vorliegende endgültige Genehmigung erteilt werden konnte.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II.

Antragsunterlagen:

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

Kapitel	Inhalt
1	1. Inhaltsverzeichnis
2	2. Antragsformulare (Formular 1 Blatt 1 und 2) 3. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
3	4. Allgemeine Angaben a. Planungsgrundlagen und Ziele

	<ul style="list-style-type: none">b. Antragsgegenstandc. Standort der Anlaged. Kostenaufstellunge. Stellungnahme Betriebsrat, Arbeitssicherheitsfachkraft und Betriebsarzt
4	<ul style="list-style-type: none">5. Lagepläne<ul style="list-style-type: none">a. Auszug Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000b. Auszug Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000c. Übersichtslagepläne Anlagenstandort, Maßstab 1 : 500
5	<ul style="list-style-type: none">6. Baurecht<ul style="list-style-type: none">a. Bauantragb. Lageplan und Flurkartec. Berechnung des umbauten Raumes und der Herstellungskosten, Bau- und Betriebsbeschreibungen, Bauzeichnungend. Prüfstatike. Brandschutzkonzeptf. Stellplatznachweisg. Landschaftspflegerische Belangeh. Entwässerung Halle 2
6	<ul style="list-style-type: none">7. Betriebsbeschreibung<ul style="list-style-type: none">a. Kapazität und Leistungen der Anlageb. Abfallannahmekatalogc. Betriebszeitend. Verfahrensbeschreibung<ul style="list-style-type: none">i. Allgemeinesii. Zusammenstellung der einzelnen Betriebseinheiten<ul style="list-style-type: none">1. Betriebseinheit 1: Annahmereich (Waagen)2. Betriebseinheit 2: Abfallaufbereitungshalle 1 (Lagerung, mechanische und manuelle Behandlung von Abfällen)3. Betriebseinheit 3: Abfallaufbereitungshalle 2 (Lagerung, mechanische und manuelle Behandlung von Abfällen)

	<ul style="list-style-type: none"> 4. Betriebseinheit 4: Kleinanliefererbereich 5. Betriebseinheit 5: Schadstoffsicherstellungsbereich 6. Betriebseinheit 6: Waschplatz 7. Betriebseinheit 7: Containerstellplatz und Boxen-Lagerfläche 8. Betriebseinheit 8: Sonstige Nebeneinrichtungen 9. Betriebseinheit 9: Werkstatt 10. Betriebseinheit 10: Altholzaufbereitungsanlage e. Personalbedarf und vorhandener Sozialbereich f. Lagerkapazitäten g. Mögliche Betriebsstörungen <ul style="list-style-type: none"> i. Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung) ii. Angaben zum Brandschutz iii. Anlagentechnische Störungen iv. Betriebssicherheitsverordnung h. Art und Menge der In- und Outputströme <ul style="list-style-type: none"> i. Art und Menge der Einsatzstoffe ii. Art und Menge der Zwischen-, Neben- und Endprodukte iii. Art und Menge wassergefährdender Stoffe iv. Art und Menge anfallender Abfälle v. Art und Menge anfallender Abwässer vi. Art und Menge anfallender Abwärme
7	8. Formulare 2 – 6
8	9. Maschinenaufstellungsplan
9	10. Verfahrensfleißbilder
10	<ul style="list-style-type: none"> 11. Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> a. Maßnahmen des Arbeitsschutzes <ul style="list-style-type: none"> i. Bauliche Maßnahmen ii. Technische Maßnahmen iii. Organisatorische Maßnahmen b. Maßnahmen des Brandschutzes
11	<ul style="list-style-type: none"> 12. Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen <ul style="list-style-type: none"> a. Allgemein

	b. Erschütterungen c. Staubemissionen d. Geruchsemissionen e. Lärmemissionen
12	13. Angaben zur Wasserwirtschaft a. Formular 7 – Niederschlagsentwässerung b. Formular 8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
13	14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
14	15. Sicherheitsleistung Anlagenbetreiber

III.

Nebenbestimmungen:

Allgemeines

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage begonnen wird.
2. Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides sowie dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln unter dem Aktenzeichen 63/S15/0112/2013 schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
3. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein Abnahmebericht für den Brandschutz zu erstellen, in dem nachgewiesen wird, dass alle durchzuführenden brandschutztechnischen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes umgesetzt wurden. Der Abnahmebericht ist der Anzeige über die Inbetriebnahme beizufügen.

4. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v.g. Personen sind der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, unter dem Aktenzeichen dieses Bescheides schriftlich zu benennen.
5. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 1353771, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

6. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG ist zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt

400.796,00 EUR

zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden.

Bodenschutz / Altlasten

7. Der Untergrund ist im Hinblick auf das Brandereignis vom Juli 2012 und die damit verbundenen Löscharbeiten auf PFT-Belastungen und Brandprodukte zu untersuchen. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Umweltamt der Stadt Köln, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen.

8. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz, ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

Brandschutz

9. Die Feuerwehrebewegungsflächen (im Bereich der Hallentore bzw. Hallenzugänge) müssen jeweils ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der Feuerwehrezufahrt aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1- entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1- in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**„Fläche für die Feuerwehr
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister
Bauaufsichtsamt“**

versehen sein.

10. Die festinstallierten Saugleitungen (im Pumpensumpf) sind mit einem A-Sauganschluss in der Außenwand zu versehen. Die Saugstelle ist mit einem Schild nach DIN 4066 (594 mm x 210 mm) mit der Aufschrift „**Saugstelle Löschwasserrückhaltung**“ zu versehen.
11. Sofern die Brandmeldeanlage an die bestehende Alarmübertragungseinrichtung angeschlossen und somit zur Feuerwehr Köln aufgeschaltet werden soll, müssen die Anschlussbedingungen der Stadt Köln, Feuerwehr, beachtet werden (Internet: <http://stadt-koeln.de/3/feuerwehr/brandschutz/01193>).
12. Vor der Installation der Brandmelde- und Feuerlöschanlage ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch bei der Feuerwehr Köln zu führen.
13. Die Brandmeldeanlage muss, sofern eine Aufschaltung der Anlage beabsichtigt ist, von einer technischen Überwachungskommission oder technischen Prüfstelle (VdS, TÜV u.a.) zugelassen sein und ist aus Sicherheitsgründen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675, DIN VDE 0833, einbauen zu lassen.

14. Rechtzeitig vor der Gebrauchsabnahme des Objektes durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln ist entsprechend den Anschlussbedingungen der Stadt Köln eine Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Berufsfeuerwehr Köln zu veranlassen. Diese hat grundsätzlich vor Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Überwachungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Köln zu erfolgen. Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen, die vor der ersten Inbetriebnahme die Brandmeldeanlage und die auf die Brandmeldeanlage aufgeschalteten sonstigen Sicherheitseinrichtungen gemäß Prüfverordnung (PrüfVO NRW) geprüft haben, vorzulegen. Hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen wird auf die PrüfVO NRW hingewiesen.
15. Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach BGV A8 zu erstellen. Die Besonderheiten der Löschwasserrückhaltung (z.B. Rückhaltevolumina Halle und Gelände, Schieber Schotts, etc.) sind in den Feuerwehrplänen darzustellen. Die Standorte der Hydranten sind ebenfalls in den Feuerwehrplänen aufzuzeigen. Die Pläne sind vor dem endgültigen Druck mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln abzustimmen. Hierzu ist ein kompletter Plansatz DIN A3 (in Papierform) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung zu senden.
16. Das Gebäude der Sprinklerzentrale ist entsprechend der Darstellung in den Plänen zum Brandschutzkonzept in F90-A und T 30 auszuführen.
17. Alle Rettungswege und Ausgänge sind mit hinterleuchteten Rettungsweghinweisschildern gemäß DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ (ersetzt DIN 4844 ab 10/2012) zu kennzeichnen. Auf den Entwurf E DIN VDE 0108 Teil 100 wird hingewiesen. Die Hinterleuchtung ist an eine Ersatzstromquelle anzuschließen. Alternativ hierzu sind Sicherheitsleuchten mit Einzelakku's zu verwenden.
18. Die auf Seite 12 unter 4.4.14 des Brandschutzkonzeptes beschriebenen Feuerschutzabschlüsse müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis besitzen. Zusätzlich zur automatischen Auslösung über Einzelrauchmelder ist eine manuelle Auslösung vorzusehen. Die erforderlichen Handsteuereinrichtungen sind in der Farbe „lichtgrau“ (RAL 7035) auszuführen und mit der Beschriftung „**Feuerschutzabschlüsse Förderbänder**“ zu versehen. Sie sind unmittelbar neben den erforderlichen Handsteuereinrichtungen für die Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen zu installieren.
19. Die Zuluftfläche für den Hallenbereich 1 muss mindestens 8,93 qm betragen.

20. Die erforderlichen Handsteuereinrichtungen für die Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen sind gemäß der VdS-Richtlinie 2592 herzustellen. Die Handsteuereinrichtungen sind in der Farbe „Tieforange“ (RAL 2011) auszuführen und mit der Beschriftung „**Rauchabzug**“ zu versehen und an jedem Hallenzugang (unmittelbar neben den Wandhydranten) zu installieren.
21. Die Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen sind zusätzlich zur manuellen Auslösung mit einer automatischen Auslösung (hier: Rauchmelder) zu versehen. Durch die manuelle oder automatische Auslösung müssen alle Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen im jeweiligen Rauchabschnitt (entspricht hier den Brandabschnitten) geöffnet werden.
22. Die Wandhydranten sind gemäß DIN 14461 auszuführen und gemäß DIN EN ISO 7010 mit dem Zusatz „**Typ F**“ zu kennzeichnen. Die Schlauchlänge ist so zu wählen, dass die jeweiligen Hallen vollständig abgedeckt sind.
23. Sofern durch die in F90 ausgeführten Schalt- und Traforäume des Nebengebäudes sicherheitstechnische Anlagen oder Einrichtungen versorgt werden, müssen aus brandschutztechnischer Sicht die Türen dieser Räume als T 30 Türen gemäß DIN 4102 Teil 5 ausgeführt werden.
24. Die Mitarbeiter des Standortes sind regelmäßig hinsichtlich brandschutztechnischer Belange, und hierbei explizit über den Einsatz von Wandhydranten als Mittel der Selbsthilfe zu schulen.
25. Es ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Dieser hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept umgesetzt wird und brandschutzrelevante Änderungen einer Genehmigung zugeführt werden.
26. Die bestehende Lagerordnung ist hinsichtlich brandschutztechnischer Belange fortzuführen.
27. Die Mitarbeiter sind durch den Brandschutzbeauftragten über die Inhalte der Lagerordnung bzw. der brandschutztechnischen Funktion der hier getroffenen Maßnahmen regelmäßig und wiederkehrend zu belehren.
28. Die Brandmeldetechnik ist so zu realisieren oder durch Bauteile abzutrennen, dass sie bei einer äußeren Brandeinwirkung für einen ausreichenden Zeitraum funktionsfähig bleibt.
29. Für den Gesamtstandort ist ein ganzheitliches Brandschutzkonzept zu erstellen. Darin ist das vorliegende Brandschutzkonzept zu integrieren.

30. Im Brandfall ist die benachbarte Firma Carbosulf (Geestemünder Str. 26) in die Alarmierungskette mit einzubeziehen, damit dort rechtzeitig Notfall- bzw. Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Immissionsschutz

31. Staubablagerungen sind regelmäßig zu entfernen.
32. Es ist ein Reinigungsplan aufzustellen, in dem neben der bedarfsabhängigen Reinigung die planmäßige Reinigung zu vermerken ist. Der Reinigungsplan ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 vor Inbetriebnahme unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides vorzulegen.
33. Die von der Genehmigung umfasste Anlage darf nur bei gleichzeitigem Betrieb der zur Emissionsminderung vorgesehenen Absauganlage betrieben werden.
34. Bei Störung oder Ausfall der Abluftreinigungsanlage sind die hier angeschlossenen Anlagen bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit außer Betrieb zu nehmen.
35. Bei Aussetzung des Anlagenbetriebes wegen Ausfall der Absauganlage sind durch Betrieb der Befeuchtungssysteme in den Bereichen der Toranlagen Staubemissionen zu vermeiden, oder die Toranlagen vollständig zu schließen.
36. Im Rahmen der Ver- und Entladung sowie Aufgabe und Abwurf der Abfälle sind die Fall- und Abkipphöhen zu minimieren.
37. Die Abgasreinigungsanlage der Aufbereitungshalle 2 (BE 3) ist so zu betreiben, dass die Massenkonzentration des nachstehend genannten Stoffes im Abgas (Quelle Q3) folgenden Emissionswert nicht überschreitet:

Gesamtstaub 6,5 mg/m³.

Der Emissionswert ist bezogen auf das Abgasvolumen von insgesamt ca. 150.000 m³/h im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.5 a) aa) TA Luft).

Die festgelegte Emissionsmassenkonzentration gilt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

38. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 35 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
39. Die Emissionsmessungen sind der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 mindestens zwei Wochen vorher unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides in Schriftform anzuzeigen.
40. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 38 einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft zu erstellen und diesen unverzüglich bzw. spätestens drei Monate nach Abschluss des Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides unmittelbar vorzulegen.
41. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen, sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage folgenden Immissionswert, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionswert
IO I Geestemünder Str. 2 IO II Neusser Landstraße 2 IO III Geestemünder Straße 26 IO IV Industriestraße 16	60 dB(A) tags und nachts

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Arbeitsschutz

42. Die Steigleiter auf das Hallendach ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.8 Verkehrswege Ziffer 4.6 auszuführen. An der Austrittsstelle der Steigleiter auf das Dach sind Geländer entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ so anzubringen, dass von der Austrittsstelle mindestens 2,00 m Abstand zur Absturzkante eingehalten werden.
43. Die Sekuranten auf dem Dach sind so anzuordnen, dass sich die betreffende Person in einem sicheren Bereich (Abstand mindestens 2,00 m vom Gefahrenbereich) anschlagen kann.

Wasserwirtschaft

44. Im Falle eines Brandereignisses muss (auch vorsorglich) das Unterbrechen der Einleitung vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation jederzeit mittels vorhandenen Schiebers oder Einsetzen von vorgehaltenen Kanalblasen möglich sein und zwingend veranlasst werden. Es darf zu keiner Zeit Löschwasser unbeprobte in die öffentliche Kanalisation gelangen. Im Brandfalle ist der Entsorgungsweg des Löschwassers vorab durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 freigegeben zu lassen.
45. Die Regelung unter Nr. 44. ist für alle Übergabestellen (ein Schmutzwasserkanal und zwei Niederschlagswasserkanäle) zu veranlassen.
46. Die für die Veranlassung unter Nr. 44. verantwortliche Person ist in einem Alarmplan festzulegen.
47. Die Einrichtungen zum Unterbrechen der Einleitung sind in regelmäßigen Abständen zu warten und monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Die Wartungen und Funktionsprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.

Hinweise

1. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- Der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

2. Vor Inbetriebnahme der Entstaubungsanlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, aus dem die in § 6 Abs. 2 BetrSichV genannten Angaben hervorgehen.
3. Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes prüfen zu lassen (§ 14 Abs. 3 BetrSichV / TRBS 1203 Teil 1).

V.

Begründung:

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma AVG Ressourcen GmbH (ehemals GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH) im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt auf dem Standort Geestemünder Straße 20 in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 eine Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen (Nrn. 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 4. BlmSchV).

Die Ursprungsgenehmigungen wurden vom Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom 19.05.1992 unter dem Aktenzeichen 54.1.16.1-(11.0)-5/89-Lu (Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen) sowie von der Stadt Köln am 09.12.1997 unter dem Aktenzeichen 63/B15/09220/1997 (Anlage zur Aufbereitung von Althölzern der Kategorie AI bis AIII) erteilt. Die genehmigten Anlagen wurden mit Bescheid vom 21.06.2010 nach § 16 BlmSchG zusammengeführt und zuletzt geändert mit Genehmigungsbescheid vom 26.02.2014.

Nach der vollständigen Niederbrand der Halle 2 im Juli 2012 hat die Antragstellerin am 14.10.2013 gemäß § 16 BlmSchG die wesentliche Änderung der o. g. Anlage beantragt sowie die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 27.05.2014 geändert bzw. ergänzt.

Außerdem hat die Antragstellerin beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BlmSchG).

Die beantragte Änderung umfasst:

- 1) den Wiederaufbau der Abfallaufbereitungshalle 2 (Betriebseinheit 3),
- 2) die Anhebung der Lagerkapazität um 500 Tonnen auf 2.650 Tonnen sowie der (Durchsatz-) Verarbeitungskapazität auf 190 Tonnen pro Stunde für die Betriebseinheit 3.

Grundlegender Baustein für die vorliegende Genehmigungsplanung ist das im Vorlauf zum Genehmigungsverfahren im Auftrag der Antragstellerin durch die horst weyer und partner GmbH erstellte sicherheitstechnische Gutachten nach § 29a BlmSchG mit Stand 26.02.2013.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergeben hat, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 14.10.2013 vor. Dieser wurde zuletzt am 12.05.2014 geändert.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständig.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 4. BImSchV.

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Infolge dessen besteht nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 1 UVPG.

Das Genehmigungsverfahren wurde aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Aufgrund des Antrages der Antragstellerin nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, weil erheblich nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- a) die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz) – Anlagenüberwachung
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

- b) der Oberbürgermeister der Stadt Köln
 - Stadtplanungsamt
 - Bauaufsichtsamt
 - Berufsfeuerwehr
 - Umweltamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz

- c) Firma Carbosulf Chemische Werke GmbH.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung antragsgemäß erteilt werden kann. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter den Kapiteln III. und IV. in den Bescheid übernommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern 8.11.1.1 Ziffern 1 und 2 sowie 8.12.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgebend.

3.1.2 Schallschutz

Zur lärmtechnischen Beurteilung der beantragten Änderungen wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Stellungnahme des Büros ER Schalltechnik vom 04.04.2014, Az. 14/0404 gvg beigelegt.

Gegenüber der Altanlage entfallen im geplanten Betrieb die offenen Schüttboxen mit Abkipp- und Umschlagbetrieb auf der Hallenwestseite. Dieser Wegfall sowie die höheren Dämmwerte der Brandschutzwände der neuen Halle 2 bewirken eine nachhaltige Schallemissionsreduzierung für den Gesamtbetrieb der BE 3.

Die zusätzlich im Außenbereich aufgestellten Komponenten sind unter Berücksichtigung der Gesamtemission der BE 3 nach den gutachterlichen Ausführungen als irrelevant zu bewerten.

Insgesamt ist somit bei Umsetzung des Planungskonzeptes und ordnungsgemäßer Betriebsweise der Betriebseinheit 3 eine Lärmpegelerhöhung an den festgelegten Immissionsorten gegenüber der Altanlage ausgeschlossen.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Der zukünftige Betrieb der Betriebseinheit 3 sieht vor, dass ausschließlich aus den Sortierprozessen gewonnene Metalle in Containern um die Halle herum offen gesammelt und gelagert werden. Die übrigen Tätigkeiten in der BE 3 finden innerhalb der neuen Halle statt. Dort werden Staubemissionen durch Quellenabsaugungen einzelner Aufbereitungsschritte und Materialübergaben sowie durch eine Firstabsaugung in den Hallenbereichen 1 und 2 erfasst. Der Abluftstrom wird über eine Entstaubungsanlage geführt und gereinigt. Zusätzlich zur Absauganlage sind im Bereich der Toranlagen Befeuchtungssysteme geplant. Sie dienen der Unterstützung der Absauganlage und sollen bei vollständigem Ausfall der Absauganlage zugeschaltet werden, um Staubemissionen nach außerhalb zu vermeiden.

Der maximale Abgasvolumenstrom beträgt $150.000 \text{ m}^3/\text{h}$. Die Gesamtstaubkonzentration in der Abluft beträgt nach Antragsangaben $6,5 \text{ mg}/\text{m}^3$. Daraus errechnet sich für die beantragte Änderung ein Gesamtstaubmassenstrom von $0,975 \text{ kg}/\text{h}$. Eine Bestimmung der Immissions-Kenngrößen kann wegen Unterschreitung des Bagatellmassenstroms nach Nummer 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft entfallen.

Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden die Nebenbestimmungen Nrn. 30. bis 39. In den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Bei Einhaltung der angeordneten Anforderungen bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken.

3.1.4 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Betriebseinstellung nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen, wobei Ziel die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes ist.

Der Umfang der möglichen Nachsorgepflichten wird dabei vor allem durch die Entsorgung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in der Anlage befindlichen Abfälle bestimmt. Dabei werden mit Blick auf den Sicherungszweck pauschal die maximal zulässigen Anlagenkapazitäten zu Grunde gelegt.

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

- Vollständige Inanspruchnahme der genehmigten Lagerkapazitäten bzw. Behandlungskapazitäten durch Abfälle mit negativem Marktwert,
- für die Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden die marktüblichen Entsorgungskosten übernommen. Diese liegen im Fall der behördlichen Inanspruchnahme höher als die vertraglich nachgewiesenen Kosten der Antragstellerin. Daher wurden für die zusätzliche Lagermenge (500 t) in der BE 3 Entsorgungskosten für Gewerbe- und Sperrmüll in Höhe von 62,- €/t in Ansatz gebracht.

Somit errechnet sich die Sicherheitsleistung wie folgt:

a. Entsorgungskosten:

Betriebseinheit	Lagermenge (t)	Kosten in €/t [incl. Transport]	Entsorgungskosten (€)
BE 1	0		
BE 2	2.150	62	133.300
BE 3	2.650	62	164.300
BE 4	145	62	8.990
	100	21	2.100
	40	25	1.000
BE 5	15	80	1.200
BE 6	0		
BE 7	500	0	
	100	65	6.500
BE 8	0		
BE 9	0		
BE 10	1.665	0	
	135	25	3.375
			<hr/>
			320.765 €

b. Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (320.765 € + 5 %) 336.803 €

c. zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (336.803 € + 19 %) **400.796 €**

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln

sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Damit ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 400.796,- EUR. Dieser Betrag ist wie unter der Nebenbestimmung Nr. 6 geregelt zu erbringen. Die bereits vorliegende Bankbürgschaft in Höhe von 362.000 € wird nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 34 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter GI – Industriegebiet zu beurteilen. Gegen das Vorhaben bestehen von daher keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.3 Brandschutz

Das Vorhaben wurde auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros Eger, Vorgangsnummer 11-49-01/03 (Stand 22.05.2014), von der Berufsfeuerwehr Köln beurteilt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden vollständig in den Genehmigungsbescheid übernommen. Zudem wurden Empfehlungen des sicherheitstechnischen Gutachtens der horst weyer und partner GmbH (Stand 26.02.2013) in Form von Nebenbestimmungen Nrn. 24. bis 29. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Einhaltung der formulierten Anforderungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Wasserwirtschaft

Wesentliche Änderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Löschwasserrückhaltung innerhalb der Halle 2. Durch Absenkung des Hallenbodens gegenüber dem übrigen Gelände sowie Errichtung von Rampen und Überdachungen an den Hallenzufahrten wird in der BE 3 ein Rückhaltevolumen von rund 900 cbm geschaffen.

Es wurden zusätzliche Nebenbestimmungen für den Brandfall zur Unterbrechung der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Bei Einhaltung der aufgestellten Nebenbestimmungen sowie antragskonformer Errichtung und Betriebsweise bestehen gegen das beantragte Vorhaben aus Sicht der Wasserwirtschaft keine Bedenken.

3.2.5 Wassergefährdende Stoffe (VAwS)

Die Anforderungen der VAwS werden erfüllt. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.

3.2.6 Arbeitsschutz

Die aus Sicht des Arbeitsschutzes formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen. Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 15.05.2014 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 27.06.2014 Stellung genommen.

Der Genehmigungsbescheid wurde im Wesentlichen der Stellungnahme folgend geändert. Die Nebenbestimmung Nr. 39 ist entgegen der Annahme in der Stellungnahme keine Doppelregelung. Ihre Nummerierung wurde jedoch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in Nr. 33 geändert. Darüber hinaus wurde aufgrund der feuerwehrtechnischen Stellungnahme zu dem mit Schreiben der EUG GmbH vom 27.05.2014 vorgelegten überarbeiteten Brandschutzkonzept (Stand 22.05.2014) eine neue Nebenbestimmung mit der Nr. 23 und eine neue Nebenbestimmung Nr. 30 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

VI.

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Gebühr für Entscheidungen über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50 Mio. Euro $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$, jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Gesamtkosten der Anlage betragen nach den Antragsangaben 2,84 Mio. € netto, d.h. 3.379.600,- € einschließlich Mehrwertsteuer. Es ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 lit. b) folgende Gebühr $2.750 + 0,003 \times (3.379.600\text{€} - 500.000\text{€}) = 11.389,- \text{€}$.

Vergleichsberechnung zur Mindestgebühr:

Nach Berechnung des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln vom 17.12.2013 fällt für die eingeschlossene Baugenehmigung entsprechend der Tarifstelle 2.4.1.3 eine Gebühr in Höhe von 31.648,50 € an.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von

€ 31.648,50

(in Worten: einunddreißigtausendsechshundertachtundvierzig 50/100 Euro).

Der Betrag wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE3430050000000096560, BIC: WELADEDDE unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzzeichens **T160492309AVGRESSOURCE** zu überweisen.

VII.

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02. Mai 2013 *

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1999 *

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 *

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 1. März 2000 *

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 *

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 *

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.7.2002 *

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 *

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2010 *

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 *

* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann separat innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Im Auftrag

(Thelen)

Anlagen

1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen